



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

55. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Juli 2002

Nummer 40

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

| Glied.-Nr. | Datum       | Titel                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Seite |
|------------|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 203034     | 5. 6. 2002  | RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport<br>Änderung der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport. ....                                                                                          | 758   |
| 2313       | 20. 6. 2002 | RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport<br>Verbindung von Struktur- und Arbeitsmarktpolitik. ....                                                                                                                                                                                                             | 758   |
| 632        | 13. 6. 2002 | Gem. RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport u. d. Finanzministeriums<br>Zahlungsanordnungen und Kassenaufgaben bei der Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG-Kassenvorschriften) ....                                                                    | 762   |
| 731        | 24. 6. 2002 | RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr<br>Erhebung und Abrechnung der Kosten für Amtshandlungen der Eichämter nach der Eich- und Beglaubigungskostenordnung. ....                                                                                                                                   | 762   |
| 71341      | 2. 7. 2002  | RdErl. d. Innenministeriums<br>Die Führung der Digitalen Grundkarte (DGK-Erlass) ....                                                                                                                                                                                                                                                   | 762   |
| 71341      | 2. 7. 2002  | RdErl. d. Innenministeriums<br>Vorschriften für den Vertrieb und die Nutzung von Geobasisinformationen der Landesvermessung des Landes Nordrhein-Westfalen (GeoInfoErlass) ....                                                                                                                                                         | 763   |
| 74         | 25. 6. 2002 | RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz<br>Vorläufige Verwaltungsvorschrift für Abfallnachweisgebühren (Nachweisverordnung, § 25 Abs. 2, § 44 Abs. 2 und § 47 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und Transportgenehmigungsverordnung; vorl. VwV Abfallnachweisgebühren) .... | 763   |

### II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

| Datum       |                                                                                                                                                                                                                                       | Seite |
|-------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
|             | <b>Ministerpräsident</b>                                                                                                                                                                                                              |       |
| 6. 6. 2002  | Bek. – Portugiesisches Generalkonsulat, Düsseldorf. ....                                                                                                                                                                              | 764   |
| 6. 6. 2002  | Bek. – Türkisches Generalkonsulat, Köln. ....                                                                                                                                                                                         | 764   |
| 20. 6. 2002 | Bek. – Honorarkonsul der Republik Togo, Düsseldorf. ....                                                                                                                                                                              | 764   |
|             | <b>Innenministerium</b>                                                                                                                                                                                                               |       |
|             | Berichtigung der Bek. d. Innenministeriums v. 5. 10. 2001. ....                                                                                                                                                                       | 764   |
|             | <b>RdErl. d. Ministeriums für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie</b>                                                                                                                                                  |       |
| 5. 6. 2002  | RdErl. – Bundessozialhilfegesetz – Barbetrag für Hilfeempfänger, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. ....                                                                                                              | 764   |
|             | <b>Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe</b>                                                                                                                                                                                |       |
| 18. 3. 2002 | Bek. – Ausfertigung der Änderung der Disziplinarordnung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe in der Fassung vom 29. 11. 1997, zuletzt geändert durch Beschluß der Vertreterversammlung der KZVWL am 11. 5. 2001. .... | 765   |

203034

**I.**

**Änderung  
der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung  
der Beamtinnen und Beamten  
im Geschäftsbereich des Ministeriums  
für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport**

RdErl. des Ministeriums  
für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport  
v. 5. 6. 2002 – I 3.1501.7

Der RdErl. v. 26. 10. 2001 – SMBl. NRW. 203034 (MBL NRW. S. 1398) –, wird wie folgt geändert:

**1**

In Ziffer „12.2.1 Beurteilungsvorschlag“ werden nach dem Absatz 1 folgende neuen Absätze eingefügt:

„Die Erstbeurteilerin/der Erstbeurteiler ist i. d. R. die/der unmittelbare Vorgesetzte/r der/des zu Beurteilenden, sofern die Erstbeurteilerin/der Erstbeurteiler einer höheren Besoldungsgruppe bzw. vergleichbaren Vergütungsgruppe angehört.

Sollte die Erstbeurteilerin/der Erstbeurteiler und die/der zu Beurteilende einer gleichen Besoldungsgruppe, bzw. für die Erstbeurteilerin/den Erstbeurteiler geltenden vergleichbaren Vergütungsgruppe angehören, geht die Pflicht zur Erstbeurteilung auf die/den nächst höhere/n Vorgesetzte/n über. In Zweifelsfällen tritt die Leitung der Behörde, der Einrichtung oder der Bauabteilung an die Stelle der Erstbeurteilerin/des Erstbeurteilers.“

**2**

Änderungen der Übersicht „12.2.2 Schlusszeichnung“:

**2.1**

In Nr. 3, Spalte 3 (Erstbeurteilung) wird nach den Wörtern „Behörden- bzw. Einrichtungsleitung“ ein Komma eingefügt, danach werden die Worte „unmittelbare/r Vorgesetzte/r, Leitung der Bauabteilung der OFD“ angefügt.

**2.2**

In Nr. 3, Spalte 4 (Schlusszeichnung) wird nach den Buchstaben „MSWKS“ das Komma gestrichen und ein Semikolon eingefügt. Nach dem Semikolon werden die Worte

„für den höheren Dienst, Leitung der Abteilung I; für den gehobenen und mittleren Dienst, Ständige Vertretung der Leitung der Abteilung I“

eingefügt.

**3**

In Nr. 3, Spalte 2 (Beamtinnen und Beamte) werden die Worte „Bauabteilungen der Oberfinanzdirektionen“ ersetzt durch die Worte „Bauabteilung der Oberfinanzdirektion“

– MBL NRW. 2002 S. 758.

2313

**Verbindung  
von Struktur- und Arbeitsmarktpolitik**

Gem. RdErl. d. Ministeriums  
für Städtebau und Wohnen,  
Kultur und Sport  
u. d. Ministeriums für Arbeit und Soziales,  
Qualifikation und Technologie  
v. 20. 6. 2002

Der Gem. RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport u. d. Ministeriums für Arbeit

und Soziales, Qualifikation Technologie vom 1. 4. 2001 (SMBl. NRW. 2313) wird wie folgt geändert:

**1**

In Nr. 2. wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

Dabei sollen Frauen entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen in der jeweiligen Berufssparte berücksichtigt werden.

**2**

In Nr. 3. Absatz 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

Aus dem Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport kommen für eine Kombinationsförderung in Betracht:

- Maßnahmen der Stadterneuerung
- Maßnahmen der Bau- und Bodendenkmalpflege
- Maßnahmen der Sportförderung
- Maßnahmen der regionalen Kulturförderung
- Maßnahmen im Bereich der sozialen Wohnraumförderung.

Die jeweils geltenden Fördervoraussetzungen und -konditionen sind zu beachten.

**3**

Die Nr. 5. erhält folgende Fassung:

Mit Priorität gefördert werden Maßnahmen, die zu einem wesentlichen Teil (mindestens 20 v.H. der Gesamtkosten nach DIN 276) mit Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen verbunden werden. Nicht förderungsfähig sind Projekte ohne eine fachlich abgestimmte und den Erfordernissen des Arbeitsmarktes entsprechende Qualifizierungs- und Beschäftigungskonzeption. Die zusätzlich eingesetzten Arbeitsmarktmittel müssen eine angemessene Reintegration der arbeitslosen Teilnehmerinnen und Teilnehmer in den Arbeitsmarkt sichern.

**4**

Die Nr. 6. erhält folgende Fassung:

Die Förderung von Kombinationsmaßnahmen nach diesem Erlass ermöglicht eine Einbindung der unterschiedlichen Formen aktiver Arbeitsmarktpolitik. Dabei ist grundsätzlich eine Kombination der verschiedenen Finanzierungsstrukturen für aktive Arbeitsmarktpolitik (z.B. Maßnahmen nach dem Sozialgesetzbuch III, nach den ESF-kofinanzierten Arbeitsmarktprogrammen des Landes) möglich. Für Infrastrukturprojekte öffentlich rechtlicher Träger soll vorrangig das arbeitsmarktpolitische Instrument des § 279a SGB III – Beschäftigung schaffende Infrastrukturförderung (BSI) – eingesetzt werden. Bei der Einbindung von Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern ist ersparte Sozialhilfe entsprechend den Regelungen des Ministeriums für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie in die Finanzierung der Arbeitsmarktmaßnahme einzubringen.

**5**

Die Nr. 7. erhält folgende Fassung:

Auf Grund des besonderen Landesinteresses an der Durchführung integrierter Maßnahmen erfolgt die Förderung bei den jeweiligen strukturpolitischen Zuwendungsbereichen als Festbetragsförderung mit dem gemeindebezogenen Regelfördersatz auf der Grundlage zuwendungsfähiger Ausgaben ohne Berücksichtigung der vorgesehenen Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen. Mögliche Wertschöpfungen durch die Einbindung von Arbeitslosen in die Durchführung der Maßnahmen kommen damit den Kommunen zugute und mindern ihren Eigenanteil an der Gesamtmaßnahme. Damit besteht ein besonderer Anreiz zur Verbindung von Struktur- und Arbeitsmarktpolitik insbesondere für strukturschwache Kommunen mit hoher Arbeitslosigkeit. Einen Vergleich der günstigeren Förderung von Kombinationsmaßnahmen zur Regelförderung nach den jeweiligen

Zuwendungsbereichen soll das beigefügte Förderbeispiel verdeutlichen.

6

Das bisherige Förderbeispiel wird durch das beigefügte neue Förderbeispiel ersetzt.

7

Dieser Runderlass tritt zum 1. Juni 2002 in Kraft.

**Förderbeispiel**

Förderung des Umbaus eines denkmalwerten kommunalen Gebäudes zur sozialen Nutzung in einer strukturschwachen Kommune aus Stadterneuerungsmitteln

Angenommene Gesamtkosten der geplanten Maßnahme

|                           |                    |
|---------------------------|--------------------|
| Kosten Umbau              | 1.000.000 EUR      |
| Planungskosten            | <u>200.000 EUR</u> |
| - DIN 276 Kostenschätzung | 1.200.000 EUR      |

|                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>A.</b><br>Regelförderung<br>Komplette Auftragsvergabe an Fachfirma<br>Einsatz von 12 Facharbeitern<br>- Laufzeit 1 Jahr -<br>DIN 276 Kostenschätzung 1.200.000 EUR                    | <b>B.</b><br>Durchführung durch Fachfirma mit Einbindung<br>Von Arbeitslosen und Beschäftigung schaffender<br>Infrastrukturförderung<br>Einsatz von 10 Facharbeitern<br>Einsatz von 5 Arbeitslosen<br>- Laufzeit 1 Jahr - 1.200.000 EUR<br>DIN 276 Kostenschätzung<br>+ Projektentwicklung u. Anschub-<br>management <u>20.000 EUR</u><br>1.220.000 EUR                                                                                                                 |
| Lohnkosten/Lohnnebenkosten<br>50.000 EUR pro Person p.a. 600.000 EUR<br>Material- und Sachkosten 300.000 EUR<br>Zuschlag Gewinn/Risiko<br>11 % 100.000 EUR<br>Planungskosten 200.000 EUR | Lohnkosten/Lohnnebenkosten Fachkräfte<br>50.000 EUR pro Person p.a. 500.000 EUR<br>Material- und Sachkosten 300.000 EUR<br>Zuschlag Gewinn/Risiko 120.000 EUR<br>15 %<br>Planungskosten <u>200.000 EUR</u><br>1.120.000 EUR<br><br>Lohnkosten/Lohnnebenkosten Arbeitslose<br>35.000 EUR pro Person p.a. 175.000 EUR<br>externe Projektentwicklung <u>20.000 EUR</u><br>Bruttokosten 1.315.000 EUR<br>Förderung Arbeitsamt *<br>fiktiv 15 % der Bruttokosten 197.000 EUR |
| Zuwendungsfähige Kosten<br>Ausgaben 1.200.000 EUR<br>Städtebauförderung 80 % 960.000 EUR<br>Eigenanteil Stadt/Gemeinde 240.000 EUR                                                       | ungedeckte Kosten der 1.118.000 EUR<br>Gesamtmaßnahme<br>Städtebauförderung (Regelförderung) <u>960.000 EUR</u><br>Eigenanteil Stadt/Gemeinde 158.000 EUR                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |

\* Die Zuschusshöhe richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalles. Berücksichtigt werden u.a. Anzahl der zugewiesenen Arbeitnehmer und Umfang Ihrer Beschäftigung sowie mit dem Projekt verbundene beschäftigungsfördernde Effekte.

|                                                                                                     |                    |             |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|-------------|
| c.                                                                                                  |                    |             |
| Durchführung unter Einbindung eines Beschäftigungs- und Qualifizierungsträgers                      |                    |             |
| Einsatz von 10 Arbeitslosen                                                                         |                    |             |
| - Laufzeit 2 Jahre –                                                                                |                    |             |
| DIN 276 Kostenschätzung                                                                             | 1.200.000 EUR      |             |
| Projektentwicklung und Anschubmanagement                                                            | <u>20.000 EUR</u>  |             |
|                                                                                                     | 1.220.000 EUR      |             |
| <hr/>                                                                                               |                    |             |
| 1. Vergabe von 50 % der Gewerke an Fachfirmen                                                       | 500.000 EUR        |             |
| anteilige Planungskosten                                                                            | - 100.000 EUR      |             |
| anteilig Projektentwicklung und Anschubmanagement                                                   | <u>10.000 EUR</u>  |             |
|                                                                                                     | 610.000 EUR        |             |
| <hr/>                                                                                               |                    |             |
| 2. Beschäftigungs- und Qualifizierungsprojekt                                                       |                    |             |
| <u>Kosten</u>                                                                                       |                    |             |
| - Lohnkosten/Lohnnebenkosten der Arbeitslosen                                                       | 600.000 EUR        |             |
| - Material- und Sachkosten                                                                          | 180.000 EUR        |             |
| - Overhead/Gemein- u. Sachkosten des Trägers                                                        | 250.000 EUR        |             |
| - Projektsteuerung des Arbeitsmarktprojektes                                                        | 15.000 EUR         |             |
| - Gewährleistungsrücklage                                                                           | 20.000 EUR         |             |
| - anteilige Planungskosten                                                                          | 100.000 EUR        |             |
| - anteilige Projektentwicklung u. Anschubmanagement                                                 | <u>10.000 EUR</u>  |             |
| Summe                                                                                               | 1.175.000 EUR      |             |
| <hr/>                                                                                               |                    |             |
| <u>Förderung Dritter</u>                                                                            |                    |             |
| Arbeitsamt                                                                                          |                    |             |
| - Lohnkostenförderung einschl. verstärkter Förderung (§ 266 SGB III)                                | 525.000 EUR        |             |
| Versorgungsamt                                                                                      |                    |             |
| - Landes-/ESF-Mittel für Fachanleiter, Qualifizierung u. Projektsteuerung des Arbeitsmarktprojektes | <u>180.000 EUR</u> |             |
| Summe                                                                                               | 705.000 EUR        |             |
| <hr/>                                                                                               |                    |             |
| <u>Ungedeckte Kosten</u>                                                                            |                    |             |
| des Beschäftigungs- und Qualifizierungsprojektes                                                    | 470.000 EUR        | 470.000 EUR |
| <hr/>                                                                                               |                    |             |
| Ungedeckte Kosten der Gesamtmaßnahme                                                                | 1.080.000 EUR      |             |
| Städtebauförderung (Regelförderung)                                                                 | 960.000 EUR        |             |
| Eigenanteil Stadt/Gemeinde                                                                          | 120.000 EUR        |             |

632

**Zahlungsanordnungen  
und Kassenaufgaben bei der Durchführung  
des Gesetzes über den Abbau  
der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen  
(AFWoG-Kassenvorschriften)**

Gem. RdErl. d. Ministeriums  
für Städtebau und Wohnen,  
Kultur und Sport  
u. d. Finanzministeriums v. 13. 6. 2002 –  
IV B 3-6333-178/02

Der gem. RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen  
u. d. Finanzministeriums vom 14. 9. 1995 (SMBl. NRW.  
632) wird wie folgt geändert:

1

In der Präambel werden die Wörter „vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2534, 2535),“ durch die Wörter „vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2414)“ sowie die Wörter „vom 31. Oktober 1989 (GV. NRW. S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 657)“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2000 (GV. NRW. S. 356/SGV. NRW. 237), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 857)“ ersetzt.

2

In Nummer 3.2 werden die Wörter „bis zum 10. jeden Monats“ durch die Wörter „bis zum 5. Werktag jeden Monats“ ersetzt.

3

In den Nummern 4.4 und 8 werden jeweils die Wörter „Bauen und Wohnen“ durch die Wörter „Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport“ ersetzt.

4

Nummer 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „10.22 VV-AF-WoG“ durch die Wörter „10.2 VV-AFWoG“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Nr. 5“ durch die Wörter „Nr. 4“ sowie die Wörter „Bauen und Wohnen“ durch die Wörter „Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Bauen und Wohnen“ durch die Wörter „Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport“ ersetzt.

5

In Nummer 7 werden die Wörter „Verordnung vom 23. Juni 1995 (GV. NRW. 916)“ durch die Wörter „Artikel 80 des Gesetzes vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708)“ ersetzt.

6

In Nummer 9 wird das Datum „31. Dezember 2002“ durch das Datum „31. Dezember 2004“ ersetzt.

– MBl. NRW. 2002 S. 762.

7133

**Erhebung und Abrechnung  
der Kosten für Amtshandlungen der Eichämter  
nach der Eich- und Beglaubigungskostenordnung**

RdErl. d. Ministeriums  
für Wirtschaft und Mittelstand,  
Energie und Verkehr  
v. 24. 6. 2002 – III A 5 – 07 – 03

Der RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 5. 5. 1983 (SMBl. NRW. 7133) wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 2002 S. 762.

71341

**Die Führung  
der Digitalen Grundkarte  
(DGK-Erlass)**

RdErl. d. Innenministeriums  
v. 2. 7. 2002 – 36.3 – 5016

Mein RdErl. v. 28. 8. 2001 (SMBl. NRW. 71341) wird wie folgt geändert:

1

Nr. 9 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

(9) Die DGK ist ein Gemeinschaftsprodukt von Landesvermessung und Liegenschaftskataster. In Bezug auf den Grundriss gelten die Kreise und kreisfreien Städte, in Bezug auf die Höhe das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen als Dateninhaber. Gemeinsamer Herausgeber sind, unabhängig davon, ob Höheninformationen Bestandteile des Auszuges/der Ausgabe sind, die jeweilige Katasterbehörde und das Landesvermessungsamt. Einnahmen aus dem Vertrieb der DGK sowie aus der Erteilung von Nutzungsrechten an dieser werden zwischen Landesvermessungsamt und Katasterbehörde aufgeteilt. Dabei erhält der Dateninhaber 70% der Einnahmen, während 30% zuzüglich etwaiger Einnahmen aus besonderer Beratung, Datenveredlung oder sonstigem Zusatzaufwand bei der tätig werdenden Stelle verbleiben. Einnahmen aus dem Vertrieb von Analogausgaben der DGK verbleiben bei der tätig werdenden Stelle.

2

Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 11

3

Nachstehende Nr. 10 wird neu eingefügt:

10.

**Abgabe an Dritte**

(1) Für die Abgabe von Auszügen aus der DGK und für deren Nutzung werden Gebühren auf der Grundlage der VermGebO NRW erhoben. Da die DGK lediglich Teilmhalte der Liegenschaftskarte enthält, sind für den Standardauszug der DGK nach Nr. 9 Abs. 3 oder 4

- soweit in der Folie 028 ausschließlich Geländeformen und keine Höheninformationen enthalten sind 50%
- mit Höheninformationen oder Angaben der Bodenschätzung (Folien 032 und 042) 60%
- mit Höhenangaben und Angaben der Bodenschätzung (Folien 032 und 042) 70%

der Gebühren in Rechnung zu stellen, die für die Abgabe einer Liegenschaftskarte mit vollständigem Informationsinhalt abzurechnen sind. Dies gilt gleichermaßen für digitale und für analoge Auszüge. Analoge Auszüge im Blattschnitt der DGK5 (Nr. 9, Abs. 2 Nr. 1) sind Auszügen im Format DIN A 2 gleich zu setzen.

(2) Bei der Abgabe von digitalen Auszügen großräumiger Gebiete aus der DGK im Rasterdatenformat wird die Gebühr für den 10 001. und jeden weiteren ha auf 40% desjenigen Gebührensatzes ermäßigt, der für DGK-Rasterdaten nach der VermGebO für den 10 000. ha abzurechnen ist.

(3) Die Ermäßigungsregelungen der VermGebO bzgl. der Laufendhaltung analoger Auszüge und der Abgabe von Erstaussfertigungen von analogen Auszügen von einer Mehrzahl von Kartenblättern finden keine Anwendung.

– MBl. NRW. 2002 S. 762.

71341

**Vorschriften  
für den Vertrieb und die Nutzung  
von Geobasisinformationen der Landesvermessung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
(GeoInfoErlass)**

RdErl. d. Innenministeriums v. 2. 7. 2002 –  
36.3 – 6816

Mein RdErl. v. 5. 12. 2001 (SMBL. NRW. 71341) wird wie folgt geändert:

1

Nr. 1.2. erhält folgende Fassung:

Produkte der Landesvermessung im Sinne dieses Erlasses sind

- a) Digitale Landschaftsmodelle
- b) Digitale Geländemodelle
- c) Digitale Orthophotos
- d) Digitale topographische Karten
- e) Analoge topographische Karten
- f) CD-ROM Top50 NRW

Die Deutsche Grundkarte 1:5000 (DGK5) ist ein Gemeinschaftsprodukt von Landesvermessung und Liegenschaftskataster. In Bezug auf den Grundriss gelten die Kreise und kreisfreien Städte, in Bezug auf die Höhe das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen als Dateneinhaber. Für die Abgabe und die Nutzung von Kartenblättern der DGK5 oder von Teilen oder Zusammensetzungen davon in analoger Form oder im Rasterdatenformat, die hierfür zu entrichtenden Entgelte und deren Verteilung auf die Dateneinhaber gelten dem Grunde und der Höhe nach die Vorschriften des Erlasses über die Führung der Digitalen Grundkarte (DGK-Erlass). Die Vorschriften dieses Erlasses finden für die DGK5 keine Anwendung.

2

In Nr. 6.1 werden die Hinweise auf die Fußnoten 2 und 3 gestrichen.

3

Die Fußnoten 2 und 3 werden gestrichen.

4

In Nr. 5.4 Abs. 2 der Anlage wird der Klammerausdruck des vorletzten Abschnittes gestrichen.

– MBL. NRW. 2002 S. 763.

74

**Vorläufige Verwaltungsvorschrift  
für Abfallnachweisgebühren  
(Nachweisverordnung, § 25 Abs. 2, § 44 Abs. 2  
und § 47 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und  
Abfallgesetz und Transport-  
genehmigungsverordnung;  
vorl. VwV Abfallnachweisgebühren)**

RdErl. d. Ministeriums  
für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
v. 25. 6. 2002 – IV – 4-116.6/884 – 21797

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 23. 11. 2001 – IV – 4-116.6/884 – 21797 (SMBL. NRW. 74) wird wie folgt geändert:

I.

1

In der Überschrift werden die Worte „§ 44 Abs. 2 und § 47 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz“ durch die

Worte „§ 44 Abs. 2, § 47 Abs. 2 und § 50 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz“ ersetzt.

2

In I. Absatz 1 wird nach dem letzten Spiegelstrich eingefügt:

- für die Entscheidung über die Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte nach § 50 KrW-/AbfG

3

In II. Nummer 5.1 wird in der Tabelle „Faktor/Laufzeit der Genehmigung“ nach der Zeile „0,4 bis zu 2 Jahren“ die neue Zeile „0,6 bis zu 5 Jahren“ eingefügt.

4

In II. werden nach der Nummer 5.2 die neuen Nummern 6 bis 6.3 eingefügt:

„6 Gebühren für die Entscheidung über die Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte nach § 50 Abs. 1 KrW-/AbfG

6.1

Die Gebühr für die Genehmigung setzt sich zusammen

- aus einem Gebührenanteil in Höhe von 250 Euro, der sich aus den durchschnittlichen Kosten für den mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand ergibt; sofern sich in konkreten Einzelfällen ein geringerer oder höherer Verwaltungsaufwand ergibt, ist dieser Gebührenanteil im Einzelfall zu ermitteln und

- aus einem Gebührenanteil, der sich ergibt aus der Multiplikation des höchsten Rahmensatzes.

Der letztgenannte Gebührenanteil wird ermittelt durch Multiplikation des Betrages von 2.500 Euro mit folgenden Faktoren:

| Faktor | Laufzeit der Genehmigung             |
|--------|--------------------------------------|
| 0,2    | bei einer einmaligen Vermittlung     |
| 0,5    | bei bis zu 2 Jahren Geltungsdauer    |
| 1,0    | bei einer unbegrenzten Geltungsdauer |

| Faktor | Anzahl der Abfallarten     |
|--------|----------------------------|
| 0,2    | bis 5 Abfallschlüssel      |
| 0,5    | 6 bis 20 Abfallschlüssel   |
| 0,7    | 21 bis 150 Abfallschlüssel |
| 1,0    | über 150 Abfallschlüssel   |

| Faktor | Umfang der Genehmigung                                                     |
|--------|----------------------------------------------------------------------------|
| 0,7    | bei nur inländischen oder nur grenzüberschreitenden Vermittlungsgeschäften |
| 0,9    | bei inländischen und grenzüberschreitenden Vermittlungsgeschäften          |

Die Höchstgebühr beträgt 2.500 Euro.

6.2

In besonderen Härtefällen kann die Gebühr bis zu dem Mindestbetrag von 125 Euro ermäßigt werden.

6.3

Änderung von Genehmigungen

Bei der Änderung von Aspekten, die den Genehmigungsumfang unberührt lassen (z.B. Änderung des Firmennamens, des Firmensitzes innerhalb von NRW und nach NRW, Wechsel der verantwortlichen Person), ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe des Verwaltungsgebührenanteils von 125 Euro zu erheben.“

## II.

Der RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 21. 3. 1997 – IV A 6-116.6/IV A 2 – 884 – 21797 – (n. v.) wird hiermit aufgehoben.

– MBl. NRW. 2002 S. 763.

## II.

**Ministerpräsident****Portugiesische Generalkonsulat,  
Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 6. 6. 2002 –  
III.3-03.11-1/02

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Portugiesischen Republik in Düsseldorf ernannten Herrn Dr. Jorge Frederico Pinto de Oliveira Baptista am 3. Juni 2002 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das Land Nordrhein-Westfalen ohne die Regierungsbezirke Detmold und Münster.

– MBl. NRW. 2002 S. 764.

**Türkisches Generalkonsulat,  
Köln**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 6. 6. 2002 –  
III.3-451-286/01

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Türkei in Köln ernannten Herrn Mehmet Sertac Sönmezay am 3. Juni 2002 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Regierungsbezirk Köln im Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Mehmet Dönmez, am 8. 10. 1997 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2002 S. 764.

**Honorarkonsul der Republik Togo,  
Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 20. 6. 2002 –  
III.3-450a-1/82

Das Herrn Hans Imhoff am 16. Juni 1983 erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Togo in Düsseldorf mit dem Konsularbezirk Land Nordrhein-Westfalen ist erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Togo in Düsseldorf ist somit geschlossen.

– MBl. NRW. 2002 S. 764.

**Innenministerium****Berichtigung**

**der Bek. d. Innenministeriums v. 5. 10. 2001  
(MBl. NRW. 2001 S. 1348) – 3-31-A2-10.75-5866/1  
Änderung des Stadtnamen Haltern**

Aufgrund des § 13 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird genehmigt, dass die Stadt Haltern mit Wirkung vom 1. 12. 2001 den Namen

**Haltern am See**

führt.

– MBl. NRW. 2002 S. 764.

**Ministerium für Arbeit und Soziales,  
Qualifikation und Technologie****Bundessozialhilfegesetz****Barbetrag für Hilfeempfänger,  
die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben**

RdErl. d. Ministeriums  
für Arbeit und Soziales,  
Qualifikation und Technologie  
v. 5. 6. 2002 – 313 – 5001.11 –

Auf Grund des § 21 Abs. 3 Satz 3 des Bundessozialhilfegesetzes in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Verordnung zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes vom 15. 6. 1999 (GV. NRW. S. 393) setze ich ab 1. Juli 2002 die Barbeträge für Hilfeempfänger, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben – unter Berücksichtigung der Erhöhung der Regelsätze der Sozialhilfe zum 1. Juli 2002 – wie folgt neu fest:

| Stufe | Lebensalter                                                                           | Euro  |
|-------|---------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1     | Vom Beginn des 5. Lebensjahres bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (4 und 5 Jahre) | 4,10  |
| 2     | im 7. Lebensjahr (6 Jahre)                                                            | 8,50  |
| 3     | im 8. Lebensjahr (7 Jahre)                                                            | 12,40 |
| 4     | im 9. Lebensjahr (8 Jahre)                                                            | 16,80 |
| 5     | vom Beginn des 10. bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres (9 und 10 Jahre)           | 21,00 |
| 6     | im 12. Lebensjahr (11 Jahre)                                                          | 25,20 |
| 7     | im 13. Lebensjahr (12 Jahre)                                                          | 29,40 |
| 8     | im 14. Lebensjahr (13 Jahre)                                                          | 33,50 |
| 9     | im 15. Lebensjahr (14 Jahre)                                                          | 42,10 |
| 10    | im 16. Lebensjahr (15 Jahre)                                                          | 46,10 |
| 11    | im 17. Lebensjahr (16 Jahre)                                                          | 54,60 |
| 12    | im 18. Lebensjahr (17 Jahre)                                                          | 58,60 |

Hilfeempfänger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten mit Wirkung vom 1. Juli 2002 gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2 BSHG einen Barbetrag zur persönlichen Verfügung in Höhe von mindestens 87,90 Euro.

Der RdErl. des Ministeriums für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie vom 8. Juni 2001 – 313 – 5001.11 (MBl. NRW. S. 900) wird mit Ablauf des 30. Juni 2002 aufgehoben.

– MBl. NRW. 2002 S. 764.

**Kassenzahnärztliche Vereinigung  
Westfalen-Lippe**

**Ausfertigung  
der Änderung der Disziplinarordnung  
der Kassenzahnärztlichen Vereinigung  
Westfalen-Lippe  
in der Fassung vom 29. 11. 1997,  
zuletzt geändert  
durch Beschluß der Vertreterversammlung  
der KZVWL am 11. 5. 2001**

Bek. d. Kassenzahnärztlichen Vereinigung  
Westfalen-Lippe  
v. 18. 3. 2002

Die Vertreterversammlung der KZVWL hat in ihrer Sitzung am 1. 12. 2001 die Änderung der Disziplinarordnung der KZVWL beschlossen:

1. § 21 Abs. 3 wird folgendermaßen korrigiert:  
„Ist der Zahnarzt in den in Absatz (2) genannten ...“.
2. § 21 Abs. 4 wird folgendermaßen korrigiert:  
„Der Disziplinarausschuss ist an die tatsächlichen Feststellungen der Entscheidungen in den in Absatz (2) genannten ...“.
3. § 6 wird folgendermaßen geändert:  
„Eine Geldbuße kann bis zur Höhe von 10.000 EUR verhängt werden. Sie hat auf einen festen Betrag in EURO zu lauten.“

Das Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein Westfalen hat mit Schreiben vom 12. 3. 2002, Az.: III B 6 – 3646.1.3, die vorstehende Änderung der Disziplinarordnung der KZVWL genehmigt.

Münster, den 18. März 2002

Dr. Dietmar Gorski  
Vorsitzender des Vorstandes

Dr. Konrad Koch  
Vorsitzender der Vertreterversammlung

– MBl. NRW. 2002 S. 765.

**Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569